



A-Post
Gemeinderat
Hinterdorfstrasse 3
9524 Zuzwil

22. Dezember 2011

Gemeinde Zuzwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

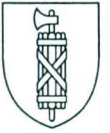
Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• Überbauungsplan Lindaupark

Das rund 8000 m² grosse Planungsgebiet am südwestlichen Rand eines Einfamilienhausgebietes (Parzellen Nrn. 237, 1070) liegt gemäss dem rechtskräftigen Zonenplan in der Wohnzone WE (rd. 5000 m²) bzw. in der Grünzone (rd. 3000 m²). Auf dem Areal eines ehemaligen Fleischverarbeitungsbetriebs ist eine 'verdichtete' Überbauung mit formal einheitlich gestalteten Einfamilien- und Doppel Einfamilienhäusern geplant.

Im Jahre 2003 hat das Tiefbauamt die Offenlegung und Verlegung des Gerenbachs bewilligt. Gleichzeitig ist im Zonenplan die eingangs erwähnte Grünzone ausgeschieden worden, die Festlegung des Gewässerraums nach Art. 41a ist somit sichergestellt. Das Projekt wurde indes noch nicht ausgeführt, die Offenlegung erfolgt zusammen mit der Überbauung Lindaupark. Aufgrund des im Januar 2010 in Kraft getretenen Wasserbaugesetzes ist für die wasserbaulichen Massnahmen eine erneute Genehmigung des Baudepartements erforderlich (s. Beilage).

Der Erlass ist vorgeprüft worden. Die Prüfung ergibt, dass er recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'940.--.

Aufteilung der Gebühren:

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Fr. 1'300.--
Tiefbauamt Teilstrassenplan	Fr. 340.--
Tiefbauamt Wasserbauprojekt	Fr. 300.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein
- Genehmigung Teilstrassenplan
- Genehmigung Wasserbauprojekt

Kopie

- BD-RA
- TBA-RD
- ANJF